

Kinder – und Jugendhilfe in Deutschland

Das Jugendamt

Normative Grundlegung – Erziehungsanspruch junger Menschen und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Grundgesetz - GG

Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG: Erziehung = Recht und Pflicht der Eltern)

Art 6 Abs. 2 Satz 2 GG: Staat = insbesondere Vormundschafts- und Familiengerichte, sowie Jugendämter wachen darüber

Sozialgesetzbuch – SGB VIII

§ 1 SGB VIII: Junger Mensch hat Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlicher gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit – Eltern erziehen (siehe oben) –

Kinder- u. Jugendhilfe = Förderung, Beratung, Schutz und Unterstützung

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen und andere Aufgaben

Leistungen

- + Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- + Hilfe zur Erziehung

Andere Aufgaben

- + Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- + Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Subsidiaritätsprinzip

Die Sicherung der eigenen Existenz und des Fortkommens ist vornehmlich der Initiative und der freien Verantwortung des einzelnen Individuums selbst überlassen

Verantwortlichkeit der Gemeinschaft des Staates beschränkt sich auf Ausnahmesituationen, wenn die eigenen Mittel des Individuums und die seiner Familie nicht hinreichen

(Vorrang familiärer Erziehung und freier Träger - § 4 Abs. 2 SGB VIII - vor öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe)

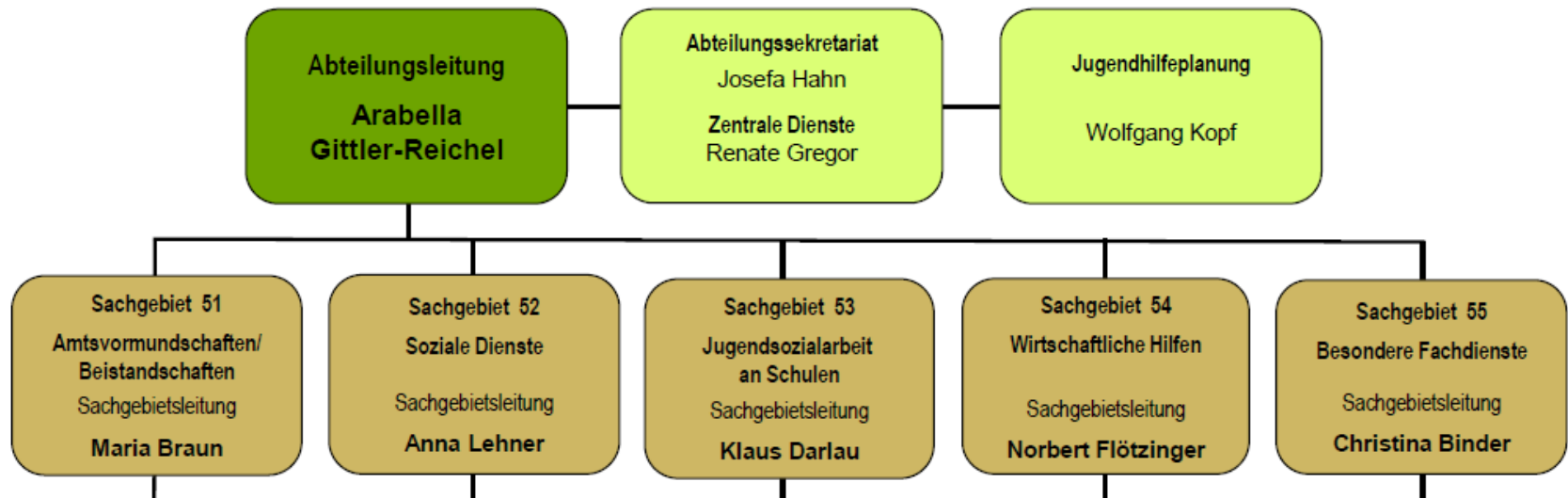
Jugendämter haben kein Erziehungsrecht, sondern beraten und unterstützen Eltern und weisen auf öffentliche Hilfen zur Bewältigung von Problemen hin, wie auf Wege zur Selbsthilfe (auch Aufgabe freier Träger)

Betroffene sollten für eine freiwillige Mitarbeit gewonnen werden (§ 36 SGB VIII - Hilfeplan) → Bestimmung bedarfsgerechter Hilfen ist ein Aushandlungsprozess auf der Grundlage sorgfältiger Ermittlungen (einschließlich psychosozialer Diagnosen)

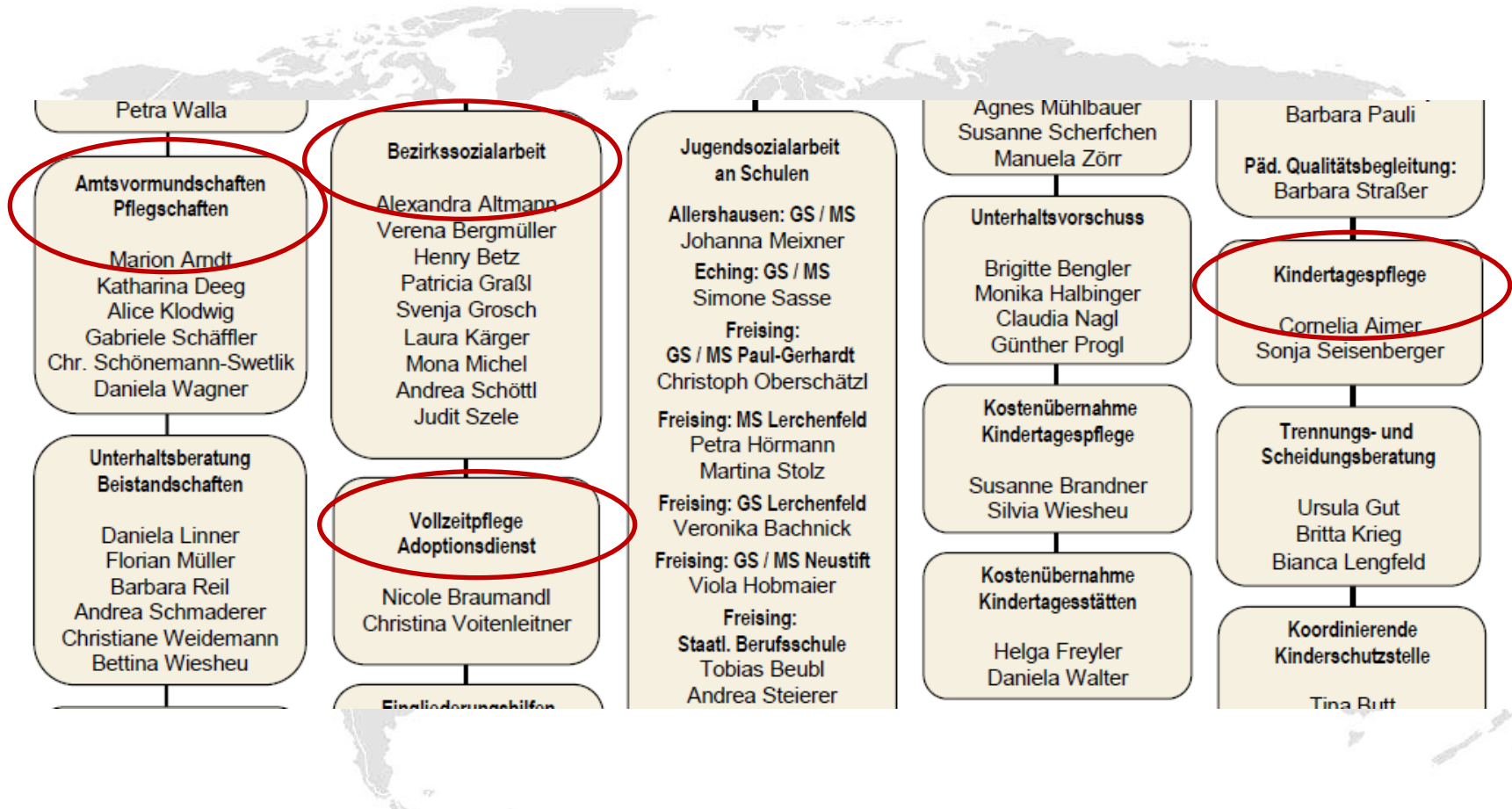
'Kindeswohl' ist der entscheidende Maßstab auch gerichtlicher Entscheidungen (§ 1697 a BGB - Kindeswohlprinzip); die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes setzt sozialpädagogische Kompetenz voraus

Landratsamt Freising Amt für Jugend und Familie – Abteilung 5

Stand: April 2017



Aufbau eines Jugendamts



Aufgaben des ASD – Allgemeiner Sozialdienst

Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen beraten und vermitteln geeignete Hilfsangebote

Beratung ist kostenlos und erfolgt auf freiwilliger Basis - die Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht

→ insbesondere

Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Fragen der Erziehung sowie bei familiären Konfliktlagen und Problemen

Vermittlung von ambulanten und teilstationären erzieherischen Hilfen für Familien, z.B. Familienhelfer, Tagesgruppe

Unterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen außerhalb des Elternhauses, z.B. in einer Pflegefamilie, in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (Heim, Wohngruppe, Betreutes Einzelwohnen)

Aufgaben des ASD – Allgemeiner Sozialdienst

Erhält das Jugendamt Hinweise über eine Gefährdung eines Kindes, z.B. über die Vernachlässigung, die Misshandlung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes, so leitet der/die Sozialpädagoge/in des Allgemeinen Sozialdienstes die Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes ein.

Der Hilfeplan

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist...

Der Hilfeplan

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

- Vereinbarung zwischen der Jugendhilfe und den Eltern/Personensorgeberechtigten und Teil eines rechtsmittelfähigen Leistungsbescheides des öffentlichen Trägers, den die Personensorgeberechtigten annehmen oder ablehnen können
- Grundlage ist das in enger Kooperation mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen und mit den Fachkräften der beteiligten sozialen Dienste zusammengestellte Hilfearrangement, das geeignet sein soll, die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen nachhaltig zu unterstützen

→ Methoden

Beispiel „Denis“

- Denis kam mit seiner Mutter, der jüngeren Schwester und den Großeltern mütterlicherseits als Spätaussiedler aus einem kleinen Dorf im Nordkaukasus nach Deutschland. Die Mutter hat wieder geheiratet und erwartet Zwillinge.
- Denis nimmt an einem vom Arbeitsamt vermittelten Förderlehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teil.
- In seiner Familie ist Denis gut integriert, dagegen berichtet er von Problemen außerhalb des familiären Settings. Konflikte löst er z.T. mit dem Einsatz körperlicher Mittel. Alkohol spielt in solchen Situationen eine nicht unbedeutende Rolle.
- Denis stand bereits und steht wieder vor dem Jugendrichter.
- **bisher:** unregelmäßige Beratungsgespräche in der Jugendgerichtshilfe (JGH)

→ Verweis ans Jugendamt

Beispiel „Denis“

➤ Stärken der Familie / des jungen Menschen

emotionale Bindung zwischen den Familienmitgliedern; Denis setzt sich für seine Mutter ein, hilft ihr im Haushalt; Denis freut sich auf seine neuen Geschwister

➤ Bedarf aus Sicht der Beteiligten

Mutter möchte, dass Denis lernt, sich nicht provozieren und beleidigen zu lassen; dass er nichts mehr mit der Polizei bzw. dem Gericht zu tun hat

Denis möchte lernen, sich als Mann zu behaupten, ohne körperliche Gewalt zum Einsatz zu bringen; seiner Mutter keine Sorgen mehr machen

➤ Fachkräfte

Erlernen und Erleben neuer Handlungskompetenzen in Konfliktsituationen; Stärkung des Selbstwertgefühls; Förderung der sozialen Integration;

→ männliche Bezugsperson, verhaltenstherapeutische Kompetenzen, sportlich interessiert (möglichst russischsprachig), 4 Wochenstunden im persönlichen Kontakt

Beispiel „Denis“

➤ Zielvereinbarungen

Globalziel:

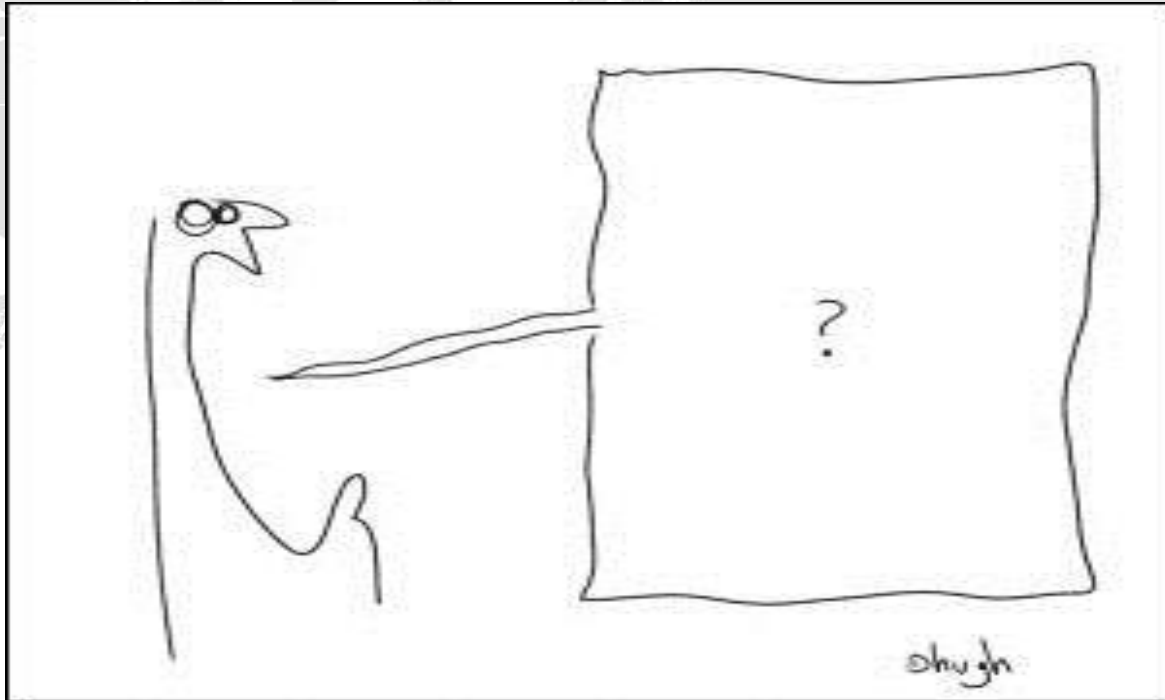
Stärkung des jungen Menschen und Erhalt des familiären Zusammenhanges durch Abbau bestehender sozialer Benachteiligung

Teilziele:

Erlernen neuer Handlungskompetenzen in Konfliktsituationen und Erprobung im eigenen Verhalten

Vermeidung weiterer Straftaten

Förderung der sozialen Integration (Freizeit, Ausbildung)





Sebastian Regitz

Sozialarbeiter

Internationaler Sozialdienst

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

Tel.: +49 30 / 62980 - 414

Fax: +49 30 / 62980 - 450

E-Mail: regitz@issger.de, regitz@deutscher-verein.de

Internet: www.issger.de, www.deutscher-verein.de